

10829 Berlin, 16.12.2010  
Kolonnenstraße 30 B  
Telefon: (030) 787 30 - 231  
Telefax: (030) 787 30 - 11231  
GeschZ.: P 43

## BESCHEID

über die Anerkennung als  
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach Landesbauordnung

### Neufassung

Gemäß § 28 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), in Verbindung mit

- der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717),
- § 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625)

wird die

**Gesellschaft für Schweißtechnik International GSI mbH**  
**Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt SLV Duisburg**  
**Bismarckstraße 85**  
**47057 Duisburg**

**Kennziffer: NRW25**

entsprechend dem Antrag vom 02.10.2009 bauaufsichtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
- Prüfstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 5

für die in den Anlagen 1a, 1b und 1c aufgeführten Bauprodukte und Tätigkeiten.



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2010/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Juni 2010, zugrunde.

Die Leiter und die Stellvertreter der Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1c und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 7 dieses Bescheides zu beachten.

**Dieser Bescheid ersetzt die vom Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Bescheide vom 23.05.1996, 02.12.1996, 02.02.1997, 13.06.1997, 29.08.1997, 09.02.1998, 17.08.1998 und 26.11.1998 sowie die vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Bescheide vom 30.08.2000 und 09.10.2000 (ergänzender Bescheid).**

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 7

verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Die Klage ist gegen das Deutsche Institut für Bautechnik zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Klage ist der Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Verwaltungsgericht.

Fiege



Beglaubigt

*[Handwritten signature]*

## 1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bau- regel- liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungs- stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungs- stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
4.1.13	Blankstahl	-	x	-	-
4.1.16	Blanker gleichschenkliger scharfkantiger Winkelstahl	-	x	-	-
4.1.27	Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken	-	x	-	-
4.1.29	Kaltgewalztes Band und Blech	-	x	-	-
4.1.44	Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	-	x	-	-
4.1.45	Kaltgeformte Spundbohlen aus unlegierten Stählen	-	x	-	-
4.2.1	Schmiedestücke aus Stahl	-	x	-	-
4.3.1	Erzeugnisse aus Stahl- guss	-	x	-	-
4.4.1	Erzeugnisse aus Vergütungsstählen	-	x	-	-
4.5.1	Schmiedestücke aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	-	-	x	x
4.5.3	Flachzeuge, Stäbe und Drähte zur Verwendung bei Stahlschornsteinen	-	-	x	x
4.5.4	Geschweißte kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	-	-	x	x
4.5.5	Nahtlose kreisförmige Rohre aus nichtrostenden Stählen für die Verwendung bei Stahlschornsteinen	-	-	x	x
4.5.6	Warm- und kaltgewalztes Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	-	-	x	x



Ifd. Nr. der Bauregel-liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungs-stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungs-stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
4.5.7	Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für die Verwendung bei Tankbauwerken und Stahlschornsteinen	-	-	X	X
4.8.17	Bolzen und Stifte zum Lichtbogenbolzen-schweißen	-	X	-	-
4.8.48	Gewindestangen	-	-	X	X
4.8.53	Ankerplatten für Hammerschrauben	-	X	-	-
4.9.12	Bauteile aus Stahl und Stahlguss mit thermisch gespritzten Schichten aus Zink und Aluminium und ihren Legierungen	X	X	-	-
4.9.15	Feuerverzinkte Bauteile aus Stahl und Stahlguss (Stückverzinken)	-	-	X	X
15.22	Auffangwannen und -vorrichtungen aus Stahl mit Rauminhalten bis 1000 l	-	X	-	-
15.30	Stehende zylindrische Behälter mit flachem Boden und festem Dach zur oberirdischen Lagerung von Flüssigkeiten oder von gekühlten Gasen	-	-	X	X
16.2	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten	-	X	-	-
16.5	Gussstücke aus unlegiertem und niedriglegiertem Gusseisen mit Kugelgraphit zur Verwendung bei Traggerüsten	-	X	-	-
16.6	Tempergussstücke zur Verwendung bei Traggerüsten	-	X	-	-
16.7	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen zur Verwendung bei Traggerüsten	-	X	-	-
16.10	Warmgewalzte nahtlose Stahlrohre aus unlegierten Stählen für die Verwendung bei Traggerüsten	-	X	-	-

über die Anerkennung der GSI mbH SLV Duisburg (NRW25) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Ifd. Nr. der Bauregel-liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungs-stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungs-stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
16.11	Erzeugnisse aus Stahlguss zur Verwendung bei Traggerüsten	-	x	-	-



über die Anerkennung der GSI mbH SLV Duisburg (NRW25) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

**2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung der Stelle als		
			Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
4.1/1	Z-30.1-... Z-30.2-...	Feinkornbaustähle	-	x	x
4.1/2	Z-30.3-...	Nichtrostende Stähle	-	x	x
4.2/4	Z-14.4-...	Raumfachwerke	-	x	x
10/4	Z-15.6-... Z-15.7-... Z-21.4-...	Sonderbauteile, Schubdorne, Ankerschienen	-	x	x
10/5	Z-21.5-...	Kopfbolzen	-	x	x



über die Anerkennung der GSI mbH SLV Duisburg (NRW25) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

**3. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Prüfstelle für die Überwachung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der BauO NRW
1	Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile	
1.1	Großer Eignungsnachweis zum Schweißen / Herstellerqualifikation Klasse D und E nach DIN 18800-7:2002-09, Tabellen 12, 13 und 14	x
1.2	Kleiner Eignungsnachweis zum Schweißen / Herstellerqualifikation Klasse B und C nach DIN 18800-7:2002-09, Tabellen 10, 11 und 14	x
1.3	Eignungsnachweis zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 4112 und DIN 4119; Anpassungsrichtlinie Stahlbau mit Änderungen und Ergänzungen – Ausgabe Dezember 2001	x
2	Eignungsnachweis zur Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile nach DIN 4113-1:1980-05 und DIN V 4113-3:2003-11	x
3	Eignungsnachweis zur Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen nach DIN 4099:1985-11	x

